

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

---

Herrn  
Christoph Mittler  
Von-der-Leyen-Str. 12

56626 Andernach

11011 Berlin, 24.03.2010  
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027

Pet 4-16-07-40325-053723

Sehr geehrter Herr Mittler,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 04.03.2010 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/810), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 4-16-07-40325-053723

56626 Andernach

Sorgerecht der Eltern

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Der Petent kritisiert die Nichteinhaltung des Artikel 3 Grundgesetz durch zahlreiche familiengerichtliche Entscheidungen in Deutschland.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen an, dass eine voreingenommene Richterschaft zum größten Teil nicht in der Lage sei, in Sorgerechtssachen unbefangene Entscheidungen zu treffen, sondern einseitig zugunsten der Mütter Recht spreche. Die Familiengerichte würden daher bundesweit in großem Maße gegen Art. 3 Grundgesetz (GG) handeln und pures Unrecht schaffen. Der Deutsche Bundestag solle dafür sorgen, dass die Familiengerichte in Deutschland das Grundgesetz auch bei Sorgerechtssachen beachten sollten. Wenn dies nicht möglich sei, solle Art. 3 GG ersatzlos gestrichen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingeholt. Darin erläutert das BMJ im Wesentlichen die geltende Rechtslage und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Dem Deutschen Bundestag ist es als Gesetzgeber wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter (Art. 20, 92, 97 Grundgesetz) nicht

noch Pet 4-16-07-40325-053723

möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Die Entscheidung in einem laufenden Rechtsstreit obliegt allein dem zuständigen Gericht. Ergangene richterliche Entscheidungen können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden, über die wiederum unabhängige Gerichte entscheiden. Soweit der Petent eine direkte Einwirkung auf Familiengerichte verlangt, vermag der Petitionsausschuss dem Anliegen daher nicht zu entsprechen.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Richter und Gerichte als rechtsprechende Gewalt an das Grundgesetz gebunden sowie zur Beachtung der bestehenden Gesetze verpflichtet sind (Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 GG). Der Petitionsausschuss widerspricht dabei ausdrücklich der Behauptung des Petenten, dass Familiengerichte flächendeckend gegen Art. 3 oder bestehende Gesetze verstoßen würden.

Vielmehr ist erkennbar, dass der Petent mit der bestehenden Rechtslage in Sorgerechtsfällen nicht einverstanden ist.

Wenn der Petent den Eindruck hat, dass in Fragen des Kindschaftsrechts keine gleichberechtigte Teilhabe zwischen Mann und Frau herrscht, so beruht dies auf einer Vielzahl von Einzelfallbewertungen zum Kindeswohl, die die Gerichte vorzunehmen haben.

Dies betrifft zum einen Sorgerechtsentscheidungen bei Trennung der verheirateten Eltern. Kinder leben in der weit überwiegenden Zahl solcher Fälle anschließend bei der Mutter. Dies beruht allerdings nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf dem Umstand, dass in den meisten Fällen auch vor der Trennung der Paare die Mutter die Kinderbetreuung überwiegend übernimmt und Frauen weit häufiger als Männer wegen der Kinderbetreuung ihre Berufstätigkeit einschränken oder aufgeben. Ein Vorrang der Mutter bei einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung über das Sorgerecht oder das Umgangsrecht nach der Trennung ist im Gesetz weder vorgesehen noch angelegt.

noch Pet 4-16-07-40325-053723

Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, steht nach der Regelung des § 1626a BGB die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben haben oder einander heiraten. Im Übrigen hat die Mutter die Alleinsorge inne. Eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Vater setzt gemäß § 1672 Abs. 1 BGB die Zustimmung der Mutter voraus.

Wie das BMJ in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt hat, wurde die Regelung des § 1626a BGB im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform 1998 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt. Sie gibt nicht miteinander verheirateten Eltern die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge zu begründen; sie belässt jedoch der Mutter insoweit eine stärkere Rechtsstellung, als diese Inhaberin der Alleinsorge bleibt, wenn sie keine Erklärung abgibt. Wesentlicher Grund für diese Regelung war, dass nichteheliche Kinder nicht nur in intakten nichtehelichen Lebensgemeinschaften geboren werden, sondern nach wie vor auch im Rahmen flüchtiger und instabiler Beziehungen. Der Gesetzgeber hat vor diesem Hintergrund angenommen, dass unverheiratete Eltern nicht ohne weiteres die für die gemeinsame elterliche Sorge notwendige Übereinstimmung und Kooperationsbereitschaft besitzen. Er hat daher die gemeinsame Sorge davon abhängig gemacht, dass die Eltern ihre Übereinstimmung und Bereitschaft, in Angelegenheiten des Kindes zu kooperieren, durch die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen dokumentieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 29. Januar 2003 die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Regelung bestätigt. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG ist daher nicht erkennbar.

Darüber hinaus findet – unter anderem vor dem Hintergrund der Entscheidung des vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am 3. Dezember 2009 verkündeten Urteils zum Sorgerecht eines nichtehelichen Vaters in Deutschland (Zaunegger gegen Deutschland – Beschwerde-Nr. 22028/04) – bereits eine Untersuchung statt, inwieweit die Rechtslage zukünftig verbessert werden kann. Die vorliegende Petition enthält allerdings keine neuen Gesichtspunkte, die in die laufende Prüfung zusätzlich einfließen könnten.

noch Pet 4-16-07-40325-053723

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Übrigen auf die dem Petenten bekannte und inhaltlich zutreffende Stellungnahme des BMJ verwiesen.

Der Ausschuss vermag aus diesen Gründen den Forderungen des Petenten nicht zu entsprechen; insbesondere besteht keine Notwendigkeit zu einer Abschaffung des Art. 3 GG.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der SPD sowie von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine Änderung des gemeinsamen Sorgerechts für Nichtverheiratete gefordert wird, ist mehrheitlich abgelehnt worden.